

## Bebauungsplan Nr. 45 "An der Eichspitze Süd" der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Genshagen

### Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
  - SO Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung (§ 11 BauNVO) [KREMATORIUM]

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 GRZ - Grundflächenzahl als Höchstmaß  
 OK 25 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß der u.NHN  
 Oberkante in m über Normalhöhennull

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Einfaßbereich
  - Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
    - oberirdisch
    - unterirdisch
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - Öffentliche Grünfläche

- Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Flächen für Wald
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung
  - Elektrizität
  - Regenwasserrückhaltung

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Flächen, die mit einem Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrecht zu belasten sind

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

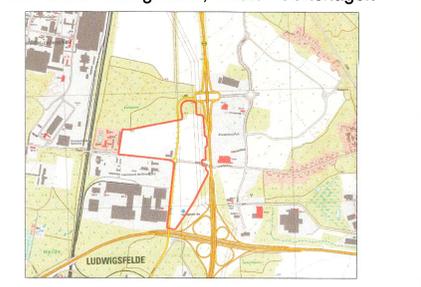
- Sonstige Darstellungen
- Vermaßung in m
  - Koordinatenpunkt

- Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise
- Maßnahmenfläche aus einer Planfeststellung
  - Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG

- Durchfahrtsbegrenzung Bestand / Durchfahrtsbegrenzung geplant

- Plangrundlage
- Gemarkung Genshagen / Flur 3
  - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
  - Straßen, Wege
  - Gasleitung
  - Böschung
  - Nutzungsart
  - Zaun
  - L760
  - Straßenname
  - Elektroleitung mit Mast
  - Geländehöhe

## Bebauungsplan Nr. 45 "An der Eichspitze Süd" der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Genshagen



Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 (ca.)  
 Quelle: TK10, Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg, 2015

Stadt Ludwigsfelde  
 Rathausstraße 3  
 14974 Ludwigsfelde

Satzungsexemplar  
 Fassung vom 07.05.2021

### Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
- In den Gewerbegebieten sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art nicht zulässig. Kioske für Waren des täglichen Bedarfs sind ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
  - In den Gewerbegebieten sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - In den Gewerbegebieten sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergründungsstätten nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Krematorium" dient der Unterbringung einer Anlage zur Vorbereitung und Durchführung von Feuerbestattungen. Zulässig ist ein Krematorium mit Abschiedsräumen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

- In den Gewerbegebieten und im Sondergebiet Krematorium kann die maximal zulässige Gebäudehöhe durch technische Anlagen um 3 m überschritten werden. Die maximale Größe dieser technischen Anlagen darf 10 % der Grundfläche nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und 6 BauNVO)
- In den Gewerbegebieten und im Sondergebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von Zufahrten und Zuwegungen unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

### Verkehrsfächen

- In der öffentlichen Grünfläche mit der Bezeichnung "B" ist die Anlage von maximal einer Grundstückszufahrt zum Gewerbegebiet GE 2 und maximal einer Grundstückszufahrt zum Sondergebiet mit jeweils bis zu 15 m Breite zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Bezeichnungen "a" und "b" sind als extensives Grünland zu entwickeln. Es ist eine späte Mahd ab 01.08. durchzuführen. Alternativ ist auch eine Beweidung mit maximal einer Großvieheinheit pro ha ab 01.08. zulässig. In den randlichen Bereichen sind auf bis zu 20 % der Fläche in Gruppen angeordnete niedrige heimische Gehölze (bis 3 m Höhe) zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzliste A zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "c" ist als Sukzessionsfläche mit Offenlandcharakter zu entwickeln. Alle drei Jahre sind aufkommende Gehölze im Winterhalbjahr zu entfernen. Auf 30 % der Fläche sind in Gruppen angeordnete heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen. Die Pflanzungen sind ausschließlich im nördlichen Bereich der Fläche "c" auszuführen. Es sind Arten der Pflanzliste B zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung "a" ist unter Einbeziehung vorhandener Bäume ein Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzen anzulegen. Pro angefangene 150 m<sup>2</sup> Fläche ist ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm und pro angefangene 10 m<sup>2</sup> ein Strauch mit einer Pfanzhöhe von mindestens 60-100 cm zu pflanzen. Vorhandene Bäume und Sträucher können angerechnet werden. Es sind Arten der Pflanzliste B zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Innhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung "e" ist ein zweistöckig gestuftes Gehölzsaum mit mittel- und Kleinkronigen heimischen standortgerechten Waldbäumen der Wuchsklasse II und III sowie heimischen Waldsträuchern anzulegen. Pro angefangene 200 m<sup>2</sup> Fläche ist ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm und pro angefangene 5 m<sup>2</sup> ein Strauch mit einer Pfanzhöhe von mindestens 60-100 cm zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzliste B zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- In den Gewerbegebieten und im Sondergebiet ist pro angefangene 2.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter großkroniger heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Baumpflanzungen gemäß textlicher Festsetzung 5.4 können angerechnet werden. Es sind Arten der Pflanzliste B zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- In den Gewerbegebieten und im Sondergebiet sind ebenerdige Stellplatzflächen durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu ergänzen. Je acht Stellplätze ist ein standortgerechter großkroniger heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Eine Zusammenfassung zu Baumgruppen ist zulässig. Es sind Arten der Pflanzliste B zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Auf der als Abschirmung dienenden Pflanzfläche mit der Bezeichnung "f" ist eine mindestens 5 m breite baumüberstehende Strauchhecke anzulegen. Pro angefangene 5 m<sup>2</sup> ist ein Strauch mit einer Pfanzhöhe von mindestens 60-100 cm und ein Kleinkroniger Laubbaum der III. Wuchsklasse mit einem Stammumfang von 18/20 cm pro angefangene 50 m<sup>2</sup> zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzliste B zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- In den Gewerbegebieten und im Sondergebiet sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und zu erhalten. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege und Zufahrten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Die öffentliche Grünfläche mit der Bezeichnung "m" ist unter Einbeziehung vorhandener Gehölze als Baumschutzbereich mit niedrigen Sträuchern anzulegen. Pro angefangene 1 m<sup>2</sup> Fläche sind drei Sträucher mit je drei Zweigen und einer Endhöhe von bis zu 70 cm zu pflanzen. Vorhandene Sträucher können angerechnet werden. Es sind Arten der Pflanzliste D zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- Die Flächen mit der Bezeichnung "i", "j", "k", "l", "m", "n", "o" und "p" sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Träger der Fernleitungen, der Hauptversorgungs- sowie der Hauptabwasserleitungen zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die Fläche mit der Bezeichnung "q" ist mit einem Geh- und Fahrrecht mit einer Breite von mindestens 3 m zugunsten der Träger der Grundwasserstellen, des Eigentümers der Flächen für Wald, der Träger der Hochspannungsleitungen sowie des Eigentümers der Fläche "C" (geschütztes Biotop) zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die Fläche mit der Bezeichnung "h" ist mit einem Geh- und Fahrrecht mit einer Breite von mindestens 3 m zugunsten der Träger der Grundwasserstellen, der Träger der vorhandenen Fernleitungen, der Träger der Hochspannungsleitungen sowie der Träger der Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- In den Gewerbegebieten und im Sondergebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen soweit begrenzt sind, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12, "Geräuschkontingentierung" weder tags (6:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-6:00 Uhr) überschritten werden:
 

Teilflächen	LEK tags	LEK nachts
GE 1	69 dB	49 dB
GE 2	60 dB	50 dB
GE 3	58 dB	48 dB
SO	60 dB	50 dB

 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### Verfahrensverfahren

- Die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45 "An der Eichspitze Süd" wurde am 30.01.2018 in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 06.02.2018 im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Ludwigsfelde.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde nach § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2018 beteiligt. Mit Stellungnahme vom 23.10.2018 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erklärt, dass die Planungsgabicht des Bebauungsplans Nr. 45 "An der Eichspitze Süd" an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde nach § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 24.09.2018 beteiligt. Mit Stellungnahme vom 23.10.2018 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erklärt, dass die Planungsgabicht des Bebauungsplans Nr. 45 "An der Eichspitze Süd" an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.
- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.06.2019 frühzeitig beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 15.08.2019 durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargestellt und in der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben wurde.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 15.08.2019 durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargestellt und in der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben wurde.

- Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 06.10.2020 (Planzeichnung) und vom 07.10.2020 (Begründung) gebilligt und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 06.10.2020 (Planzeichnung) und vom 07.10.2020 (Begründung) gebilligt und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Der Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 06.10.2020 (Planzeichnung) und vom 07.10.2020 (Begründung) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, hat vom 28.11.2020 bis zum 08.01.2021 während folgender Zeiten
 

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- Der Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 06.10.2020 (Planzeichnung) und vom 07.10.2020 (Begründung) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, hat vom 17.03.2021 bis zum 16.04.2021 während folgender Zeiten
 

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurden von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 22.06.2021 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurden von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 22.06.2021 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurden von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 22.06.2021 behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.06.2018 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Orthotik ist eindeutig möglich.



Maßstab 1:2000 Im Original (DIN A0)

Planunterlagen  
 Legesystem: ETRS89  
 Höhensystem: DHHN 2016  
 Maßstab: 1:1500  
 AZ: 2018-02/0800

Planunterlage gemäß § 1 Absatz 1 und 2 der Planzeichenerverordnung von 1990 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Satzungen nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (Gemeinsamer Rundrlass des Ministeriums für Städteentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern vom 03. September 1997)

Sonstige Hinweise:  
 Die Lage der Gasleitungen wurden dem Ingenieurbüro Kraatz zur Verfügung gestellten Unterlagen GasIG-Leitung von der DPG mit Stand vom 11. April 2019 entnommen. Die Flurstücksgrenzen wurden aus dem übergebenen Datenbestand (Stand vom April 2018) von der Stadt Ludwigsfelde dargestellt. Der Gebäudebestand wurde der automatisierten Liegenschaftskarte entnommen.  
 Ludwigsfelde, den 27. April 2018  
 © ÖvV Dr. Uwe Kraatz